

Manfred Probst, Vallendar

*Vorschlag zur Anreicherung der Liturgie der Firmung*¹

1. Zur Situation dieses Sakramentes

Betrachtet man die frühere und heutige Gestalt der Feier der Firmung in der römischen Kirche, so wird schon an der geringen Zahl von Einzelelementen deutlich, dass wir es eigentlich mit einer aus einem größeren Ganzen herausgelösten Teilgestalt zu tun haben. Die Vollgestalt umfasste in der Alten Kirche die Eingliederung durch Taufe, Firmung und Erst-eucharistie in der Feier der Osternacht. Dies überliefert uns besonders eindrucksvoll die Apostolische Überlieferung des Hippolyt von Rom zu Beginn des 3. Jahrhunderts.² Durch die Verbreitung der Kirche auf das Land und die Entstehung von Gemeinden, die nicht mehr von Bischöfen, sondern von Presbytern geleitet wurden, entstand die Frage, wer das Sakrament der Firmung in diesen Gemeinden feiern solle, der Presbyter oder der Bischof. Es ist bekannt und braucht hier nicht weiter entfaltet zu werden, dass die römische Tradition die Feier der Firmung den Bischöfen vorbehalten hat, während die Ostkirchen sie bis heute auch den Presbytern zuspricht und so die Einheit der Eingliederungssakramente weitgehend erhalten konnte.³ Das Sakrament der Firmung in der westlichen Tradition ist bis heute gekennzeichnet durch die Herauslösung und Verselbstständigung des Aspektes der Geistverleihung aus dem ursprünglichen Ganzen der christlichen Initiation.

Verglichen mit der Taufe wird das Sakrament der Firmung in der westlichen Tradition nicht recht ernst genommen. Es sei nicht heilsnotwendig, erklären die Dogmatik und das Kirchenrecht, und werten dadurch dieses Sakrament im Vergleich zur Taufe stark ab. Es fällt auch schwer, die Wirkungen dieses Sakramentes gegenüber der Taufe abzugrenzen, da die Firmung eigentlich einen wesentlichen Aspekt des Taufgeschehens darstellt, nämlich das Geschenk des Geistes Gottes. So wurde dieses Sakrament aus Verlegenheit zum Sakrament der Mündigkeit⁴, das deshalb im höheren Jugendalter gefeiert werden müsse. Es wird auch nicht verpflichtend eingefordert vor einer christlichen Eheschließung. Ein nicht geringes Problem stellt auch die oft große Zahl der Firmlinge dar, die in einer Feier das Sakrament empfangen sollen.⁵

¹ Dieser Vorschlag wurde erstmals entwickelt für eine Projektwoche über die christlichen Initiationssakramente an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar zu Beginn des SS 1999 und in deren Dokumentation veröffentlicht. Vgl. M. PROBST – G. AUGUSTIN, *Wie wird man Christ? Taufe, Firmung, Erstkommunion in der Spannung von Theologie und pastoraler Wirklichkeit*. St. Ottilien 2000 (Pallottinische Studien zu Kirche und Welt 3) 241–246.

² Vgl. dazu M. PROBST, *Die Entwicklung der Initiationssakramente in der Geschichte*. In: Ebd. 103–112.

³ Vgl. dazu B. KLEINHEYER, *Sakramentliche Feiern I. Die Feiern der Eingliederung in die Kirche*. Regensburg 1989 (GDK 7,1) bes. 191–209.

⁴ Vgl. dazu J. AMOUGU-ATANGANA, *Ein Sakrament des Geistempfangs? Zum Verhältnis von Taufe und Firmung*. Freiburg – Basel – Wien 1974.

⁵ Auf diese Schwierigkeit hebt besonders ab B. KLEINHEYER, *Die Feier der Firmung nach dem neuen Ritus*. In: Gd 5 (1971) 161–164.

Demgegenüber steht die Praxis und die Überzeugung der Ostkirchen, die die enge Verbindung von Taufe und Firmung bis heute bewahrt haben, weil sie den Pfarrern von Anfang an die Firmvollmacht zuerkannt haben. Die Ostkirchen können nicht verstehen, warum dieses Sakrament nicht heilsnotwendig sein soll, gibt es doch keinen Notwendigeren für das Heil der Menschen als der vom Vater durch Jesus Christus gesandte Heilige Geist. Kein Wunder, dass die Feier dieses Sakramentes in der Seele des westlichen Christenvolkes kaum Wurzeln geschlagen hat. Es wird mit dem geringsten Aufwand begangen; es kann ja quasi zu jeder Tageszeit werktags oder sonntags begangen werden, wenn nur ein Bischof oder ein anderer vom Recht dazu bevollmächtigter Prälat vorhanden ist. Firmung (nur) an Sonntagen oder Hochfesten, wenn möglich am Pfingstfest, mit einer überschaubaren Anzahl von Firmlingen scheint ein unerfüllbarer Traum zu sein.

2. Der Auftrag des II. Vatikanischen Konzils

Angesichts dieser Situation gehen die Weisungen des II. Vatikanischen Konzils zwar in die richtige Richtung, fallen aber recht mager aus.⁶ Der Firmritus solle überarbeitet werden, auch in dem Sinne, dass der innere Zusammenhang dieses Sakramentes mit der gesamten christlichen Initiation besser aufleuchte; daher sei es passend, dass dem Empfang des Sakramentes eine Erneuerung der Taufversprechen vorausgehe. Die Firmung könne innerhalb der Messe, aber auch in einer anderen eigenständigen Feier gespendet werden. Der nach diesen Anweisungen bearbeitete römische Modellritus „Ordo confirmationis“ erschien mit einer eigenen Apostolischen Konstitution 1971, zwei Jahre darauf „Die Feier der Firmung“.

3. Die heutige Gestalt der Firmung⁷

Das Feier der Firmung wird innerhalb eines Wortgottesdienstes oder einer Messfeier begangen. Diese werden eröffnet wie gewöhnlich, natürlich mit einem Bezug zur Feier des Firmsakramentes. Wenn es auch in den Rubriken nicht vorgesehen ist, dürfte es bei einer überschaubaren Zahl an Firmlingen durchaus möglich sein, dass die Firmlinge am Einzug des Bischofs und der Dienste teilnehmen. Der Wortgottesdienst wird mit seinen Lesungen auf den Anlass der Feier ausgerichtet sein. Das Lektionar bietet alttestamentliche und neutestamentliche Lesungen sowie Evangelien für diesen Anlass an.⁸ Nach dem Evangelium, noch vor der Homilie, werden die Firmlinge dem Bischof vorgestellt oder diese stellen sich selber vor. In der Homilie führt der Bischof die Firmlinge, ihre Eltern und Paten zu einem tieferen Verständnis der Firmung. Am Ende leitet der Prediger zum „Taufbekenntnis“ der Firmlinge über, in dem diese sich das Bekenntnis des Glaubens, das andere – Eltern, Paten, die Gemeinde – bei ihrer Taufe abgelegt haben, sich nun persönlich zu eigen machen. Das Taufbekenntnis besteht aus einer eingliedrigen Absage und der dreifachen Glaubensfrage, die in der längeren Form auf vier Fragen ausgeweitet ist.

⁶ Vgl. SC 71.

⁷ Vgl. zum Folgenden: Die Feier der Firmung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg. Einsiedeln [u. a.] 1973, 29–42.

⁸ Vgl. ebd. 43–63. Dort findet man 5 alttestamentliche, 12 neutestamentliche und 12 Evangelientexte.

Die „Spendung der Firmung“ beginnt mit einer Gebetseinladung und einem stillen Gebet der Gemeinde für die Firmlinge. Dann spricht der Bischof unter „Ausbreitung der Hände“ über die Firmlinge ein Gebet. Dessen anamnetischer Teil erinnert an die Taufe und ihre Wirkungen, während in der folgenden Epiklese die sieben Gaben des Geistes erbeten werden. In den Vorbemerkungen wird gesagt, dass diese Handausstreckung nicht zum Wesen der Firmung, aber doch zu ihrer Vollgestalt gehöre.⁹ Danach folgt als Kerngeschehen die „Chrisamsalbung“. Bei einer großen Anzahl von Firmlingen können Priester zur Spendung der Salbung hinzugezogen werden. Der Bischof überreicht ihnen dazu die vorgesehenen Gefäße mit Chrisam. Der einzelne Firmling tritt vor den Bischof, nennt seinen Vornamen, oder Eltern und Paten nennen ihn, damit der Bischof den Firmling persönlich ansprechen kann. Vor der Salbung tauchen die Spender den rechten Daumen in den Chrisam und zeichnen damit auf die Stirn des Firmlings ein Kreuz. Dabei spricht der Spender: „N., sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.“ Auf das „Amen“ des Gefirmten schließt der Zelebrant unmittelbar den Friedensgruß an. Auf den Anlass der Firmung bezogene Fürbitten der Gemeinde schließen den einfachen Ritus ab.

Bei einer folgenden Eucharistiefeier können Neugefirmte beim Herbeibringen der Gaben mitwirken, es wird ihrer im Hochgebet I–III an entsprechender Stelle gedacht und sie können mit ihren Eltern, Paten und Firmkatecheten unter beiden Gestalten kommunizieren. Ein trinitarisch aufgebauter „Feierlicher Schlussegens“ oder ein unter Ausbreitung der Hände vollzogenes Gebet beschließen die Messfeier oder den Wortgottesdienst.

Es darf daran erinnert werden, dass der früher mit dem Friedensgruß vollzogene leichte Backenstreich abgeschafft worden ist, weil er wohl ein eindrückliches Erinnerungszeichen an den Empfang der Firmung war, aber kein Ritterschlag oder Ähnliches. Die frühere Begleitformel zur Chrisamsalbung „N., Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis, in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti“¹⁰ wurde durch die oben zitierte neue ersetzt. Sie ist, wie Paul VI. in der Apostolischen Konstitution sagt, eine „alte Formel des byzantinischen Ritus“. In ihr werde die Gabe des Hl. Geistes ausgedrückt und sie erinnere an die Sendung des Geistes am Pfingstfest.¹¹ Eine Besonderheit dieses Ritus von 1973 besteht darin, dass die in der Apostolischen Konstitution als wesentlich bezeichnete Handauflegung bei der Salbung weder in den Rubriken noch in der Zwischenüberschrift erwähnt wird.¹²

4. Ein Vorschlag zur Anreicherung der Firmfeier

Vergleicht man die erneuerte Feier der Kindertaufe und der Firmung miteinander, fällt auf, dass es bei der Firmung kein Gegenstück zum „Lobpreis und Anrufung Gottes über dem Wasser“ gibt. Das Chrisam wird ja bekanntermaßen an einem Tag der Karwoche in der Domkirche geweiht, und nicht innerhalb der Feier der Firmung. Schaut man sich die entsprechenden Texte im Pontifikale¹³ an, findet man dort zwei anamnetisch-epikletische

⁹ Vgl. ebd. 19, Nr. 4.

¹⁰ N. Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und stärke dich mit dem Chrisam des Heiles, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

¹¹ Vgl. ebd. 16.

¹² Vgl. ebd. 16f. mit 34; Ordo confirmationis. Editio typica. Typis Polyglottis Vaticanis 1971, 18: „quae fit manus impositione“ mit 26, Nr. 27.

¹³ Vgl. Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Bd. 4: Die Weihe der Kirche und des Altares. Die Weihe der Öle. Hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen

Weihegebete für den Chrisam, in denen die Theologie der Firmung heilsgeschichtlich gut entfaltet wird. Leider gibt es in der Liturgiekonstitution keinen Auftrag wie bei der Taufe, das Weihegebet in die Feier selbst einzufügen. Die beiden Weihegebete des Pontifikale wären eine echte Bereicherung des etwas dürftigen Firmritus. Gegen eine Einfügung des Weihegebetes scheint die Bedeutung der Chrisamweihe auf der Ebene der Ortskirche zu sprechen, die den Bischof als Hohenpriester seiner Diözese herausstellt. Aber diese Schwierigkeit lässt sich lösen.

„Die Feier der Kindertaufe“ sieht in der Osterzeit die Verwendung des in der Osternacht gesegneten Taufwassers vor, während der übrigen Zeit aber soll das Taufwasser in jeder Tauffeier geweiht werden. Das zweite und das dritte von den vier Taufwasserweihegebeten sind so formuliert, dass sie sowohl als Weihegebet wie als Erinnerungsgebet an die Weihe verwendet werden können. Nach diesem Modell könnte man auch mit dem Weihegebet des Chrisam verfahren. Dabei soll der Bischof, im Normalfall der Ortsbischof allein die Vollmacht zur Weihe des Chrisam behalten und durch die traditionelle Feier der Ölweihen in der Karwoche für das ganze Bistum ausüben. Alle anderen außerordentlichen Spender würden ein Erinnerungsgebet an die Weihe des Chrisam sprechen, das man analog zur Kindertaufe „Lobpreis und Anrufung Gottes über dem Chrisam“ nennen könnte. Im Folgenden möchte ich einen Vorschlag für ein solches Gebet unterbreiten, der auf der Grundlage des kürzeren der beiden Weihegebete des Chrisam im Pontifikale formuliert ist. Dieses hat folgenden Wortlaut¹⁴:

„Allmächtiger Gott und Vater,
wir danken dir für deine grenzenlose Güte,
denn in heiligen Zeichen schenkst du uns Leben und Gnade.
Im Alten Bund schon war das Salböl ein Zeichen der Heiligung;
mit ihm salbtest du Propheten, Priester und Könige.
Als aber die Fülle der Zeit gekommen war,
hast du das Zeichen der Salbung einzigartig erfüllt
in deinem geliebten Sohn Jesus Christus.
Nach seiner Taufe im Jordan hast du ihn gesalbt mit Heiligem Geiste.
Durch seinen Tod und seine Auferstehung hat er uns Menschen erlöst.
Er hat die Kirche gegründet
und sie ausgestattet mit himmlischen Gaben.
Er hat sie erfüllt mit dem Heiligen Geist,
um durch sie die Erlösung der Welt zu vollenden.
Seitdem beschenkst du deine Söhne und Töchter im Zeichen des Chrisams
mit dem Reichtum deiner Gaben.
Du gibst ihnen im Bad der Taufe das neue Leben
und stärkst sie durch die Salbung des Geistes.
Du machst sie Christus ähnlich, deinem Gesalbten,
und lässt sie teilhaben an seiner Sendung als Prophet, als Priester und König.
*Der Bischof und alle Konzelebranten halten bis zum Ende des Weihegebetes beide Hände zu den
Chrisamgefäßen hin ausgestreckt.*
Dich bitten wir, Herr unser Gott:
wirke in unsrer Mitte dein Heil
und mache diese duftende Mischung aus Balsam und Öl
für uns zu einem wirksamen Zeichen deines + Segens.

Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg. Trier 1994, 169–191.

¹⁴ Vgl. ebd. 190f.

Gieße die Gaben des Heiligen Geistes aus über unsere Brüder und Schwestern,
die wir mit diesem Chrisam salben.

Heilige alles, was wir mit diesem Öle bezeichnen,

damit es in der Kraft deines Geistes zum Zeichen des Heiles wird.

Vor allem aber gib, dass deine Kirche im Zeichen des Chrisams wachse
bis zur Vollgestalt Christi.

Dann wirst du, Vater, im unvergänglichen Licht allen alles sein

mit deinem Sohn Jesus Christus,

in der Einheit des Heiligen Geistes in alle Ewigkeit.

Alle: Amen.

Als Vorbild für die Umformung dieses Gebetes zu einem „Lobpreis und Anrufung Gottes über dem Chrisam“ können die Gebete II und III der Feier der Kindertaufe¹⁵ dienen. Denn in ihnen wird das Taufwasser nicht geweiht, sondern mit Lobpreis an die Weihe des Taufwassers in der Osternacht erinnert. So soll hier ein Gebet geformt werden, das an die Weihe des Chrisam mit Lobpreis erinnert.

Der Firmspender könnte es einleiten mit etwa folgenden Worten:

Wie bei der Taufe die Waschung mit Wasser, so stellt bei der Firmung die Salbung mit Chrisam unter Handauflegung die Haupthandlung dar. Chrisam ist eine duftende Mischung aus Balsam und Öl. Unser Bischof N. hat (Ich habe) es in der Karwoche im Hohen Dom feierlich geweiht. Daran erinnert der folgende Lobpreis, in den wir dreimal mit „wir preisen dich“ einstimmen.

Lobpreis und Anrufung Gottes über dem Chrisam

Wir preisen dich, Gott, allmächtiger Vater;
denn du hast schon im Alten Bund das Salböl
zum Zeichen der Heiligung von Propheten,
Priestern und Königen gemacht.

Wir loben dich.

Alle: Wir preisen dich.

Wir preisen dich, Gott, allmächtiger Vater,
denn du hast deinen Sohn Jesus Christus
bei seiner Taufe im Jordan mit dem Heiligen Geist gesalbt.

Wir loben dich.

Alle: Wir preisen dich.

Nach dem Tod und der Auferstehung deines Sohnes
hast du die Kirche gegründet
und mit dem Heiligem Geist beschenkt.

Wir loben dich.

Alle: Wir preisen dich.

Gütiger Gott, schenke unseren Firmlingen durch dieses im Hohen Dom geweihte Chrisam den Reichtum deiner Gaben. Gib ihnen Anteil an der Sendung deines Sohnes als Prophet, Priester und König. Lasse deine Kirche im Zeichen des Chrisams wachsen bis zur Vollgestalt Jesu Christi. Dann wirst du, Vater, im unvergänglichen Licht allen alles sein mit deinem Sohn Jesus Christus, in der Einheit des Heiligen Geistes mit dir lebt und herrscht in alle Ewigkeit.

Alle: Amen.

¹⁵ Vgl. Die Feier der Kindertaufe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischof von Luxemburg, Einsiedeln [u. a.] 1971, 62–64.

Dieses Gebet wäre analog dem Taufwasserweihegebet als erstes Element unter der „Spendung der Firmung“ einzuordnen. Es würde von allen Zelebranten der Firmung gesprochen, auch vom Ortsbischof, wenn er nicht ausnahmsweise das Chrisam in der Feier der Firmung selber weihen würde. Die Gebetseinladung und das Gebet um die Gaben des Heiligen Geistes würden sich nahtlos und ohne Probleme an dieses Element anfügen. Inhaltliche Überschneidungen wurden bewusst vermieden. Nicht angewendet werden sollte ein solcher „Lobpreis und Anrufung Gottes über dem Chrisam“ in der Feier der Osternacht, wenn alle drei Sakramente des Christwerdens Taufe, Firmung und Erstkommunion begangen werden. Denn dann käme es zu starken Überschneidungen mit dem großen Weihegebet des Taufwassers. Der Vorschlag beschränkt sich also auf die Fälle, wo die Feier der Firmung nicht mit der Feier der Taufe verbunden ist.

5. Weiteres Vorgehen

Da es sich bei meinem Vorschlag um eine Veränderung der römischen Liturgie handelt, muss letztlich auch die Zustimmung der römischen Zentralbehörde erwirkt werden. Dies müsste durch die Internationale Arbeitsgemeinschaft der Liturgiekommissionen im deutschen Sprachbereich (= IAG) den Bischofskonferenzen vorgelegt, von diesen beschlossen und als Antrag an die Gottesdienstkongregation gehen. Ehe es so weit kommt, braucht es eine Diskussion unter den Fachleuten der Liturgiewissenschaft, den Zelebranten des Firm sakramentes und betroffenen Jugendlichen. Ziel ist es, die Gestalt der Firmung theologisch anzureichern, wenn sie als eigenständiges Sakrament gefeiert wird.

Die Situation für eine Diskussion ist gegenwärtig günstig, da ein Auftrag der Bischofskonferenzen an die IAG zur Überarbeitung der „Feier der Firmung“ noch nicht ergangen, aber in näherer Zukunft zu erwarten ist. Denn manche der nachkonziliaren Liturgiebücher wie die Feier der Trauung, die Feier der Krankensakramente und das Pontifikale liegen bereits in einer zweiten überarbeiteten Form vor, andere wie die Feier der Kindertaufe und das Messbuch sind in Vorbereitung. Da wird eines Tages auch die Feier der Firmung in den Blick kommen. Für diese offizielle Revision soll der hier vorgelegte Vorschlag einen kleinen Beitrag darstellen.